



CH-3003 Bern, EICom

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 041-00113

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 14. Dezember 2018

**041-00113: Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und weitere Änderungen):
Vernehmlassung der EICom**

Sehr geehrter Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2018 die Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) in die Vernehmlassung gegeben. Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend die Anträge und Bemerkungen der EICom zum Gesetzesentwurf und dem Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zukommen.

A. Wichtigste Anliegen der EICom

1. **Produktion im Winterhalbjahr:** Im Hinblick darauf, dass die Rahmenbedingungen für die inländische Produktion auf Basis des «Energy Only Marktes» unter Umständen keine ausreichenden Anreize für neue Winterproduktion generieren, sind zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit weitergehende Instrumente oder Massnahmen ins StromVG aufzunehmen. Bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Produktion ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es zum Bau neuer Kraftwerke einige Jahre Vorlauf braucht. Werden weitergehende Instrumente oder Massnahmen erst nach einer Evaluation der ES 2050 gestützt auf das Monitoring initiiert, könnte dies zeitlich zu spät sein. Gestützt auf ihre System-Adequacy-Analysen empfiehlt die EICom, bei der Revision der gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür zu sorgen, dass ein substanzieller Teil der wegfallenden Winterproduktion der CH-Kernkraftwerke weiterhin im Inland produziert werden kann.
2. **Strategische Reserve:** Die Vorbereitung einer strategischen Reserve ist zwar grundsätzlich zu begrüssen, allerdings wäre diese bereits mit dem geltenden Gesetz (Art. 9 StromVG) möglich.

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom
Christoffelgasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

Die Schaffung einer zusätzlichen Rechtsgrundlage hat deshalb den Nachteil, dass Vorbereitungen auf Basis von Artikel 9 StromVG de facto verhindert werden und in der Zeit bis zur Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes die strategische Reserve (noch) nicht verfügbar ist. Eine Umsetzung im Sinne einer Notmassnahme dürfte auch mit Blick auf die potenzielle Marktverzerrung und im Kontext eines Stromabkommens mit der EU einfacher zu begründen sein. Bei der Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage ist auf eine klare Governance zu achten.

3. Grundversorgung: Die Angemessenheit muss möglichst einfach, transparent sowie ex-ante-beurteilbar sein und darf von den durch die Regulierung betroffenen Akteuren nicht beeinflusst werden können. Eine Prüfung anhand vergleichbarer Elektrizitätsprodukte im freien Markt ist nicht möglich, weil über zustande gekommene Marktverträge keine Angaben vorliegen, da die Anbieter von Elektrizität nicht verpflichtet sind, abgeschlossene Lieferverträge zentral zu melden.
4. Ersatzversorgung: In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Ersatzversorgung keiner Tarifordnung bzw. staatlichen Preisordnung unterliege, Missbräuche unangemessener Geschäftsbedingungen und insbesondere Preismissbräuche jedoch von der EICom zu unterbinden seien. Sollte mit nicht-missbräuchlichen Konditionen etwas Anderes gemeint sein als angemessene Tarife, ist dies auf Gesetzesstufe und in den Erläuterungen klar herauszuarbeiten. Ohne Tarifordnung kann die EICom auch keine Tarife prüfen. Zum Schutz der Haushaltskunden beantragen wir, zumindest für Haushaltskunden eine Preisobergrenze vorzusehen.
5. Volle Strommarktöffnung: Die EICom begrüsst die volle Strommarktöffnung. Damit werden Marktverzerrungen behoben. Um Marktverzerrungen zu vermeiden, sind auch die bereits geltenden Vorgaben zur informatorischen Entflechtung sowie das Quersubventionierungsverbot hoch zu halten. Die EICom wird dem BFE dazu allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Vorschläge unterbreiten.
6. Sunshine-Regulierung: Die EICom begrüsst, dass an der Cost-plus-Regulierung festgehalten und der EICom erlaubt werden soll, im Rahmen der Sunshine-Regulierung Vergleiche der Netzbetreiber zu publizieren.
7. Schweizerische Beherrschung der nationalen Netzgesellschaft: Die EICom begrüsst, dass mit der möglichen Suspendierung der Stimmrechte bei der nationalen Netzgesellschaft ein Instrument geschaffen werden soll, um die schweizerische Beherrschung der nationalen Netzgesellschaft auch durchzusetzen.
8. Transparenz im Stromgrosshandel: Wir beantragen, eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten zum Marktplatz Schweiz sowie Strafbestimmungen für Insider- und Marktmissbrauch einzuführen. Damit wird vermieden, dass der Handelsplatz Schweiz als „ethische Senke“ wahrgenommen wird und aufgrund eines Reputationsproblems Handelsnachteile erfährt.
9. Plattformen: Es sei zu prüfen, ob rechtliche Rahmenbedingungen für Plattformen zu schaffen sind. Die Wertschöpfung findet bei Netzwerkindustrien vermehrt auf Plattformen statt. Als Beispiele können im Telekommunikationsbereich WhatsApp und im Transportbereich Uber genannt werden. Auch im Elektrizitätsbereich könnten sich mit der dezentralen Erzeugung, der technologischen Entwicklung und dem stärkeren Wettbewerb Plattformen bilden. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass auch nach einer Verlagerung der Wertschöpfung die Finanzierung der Infrastruktur gesichert ist und auch mit den neuen Akteuren die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann¹.

¹ Siehe dazu Juan J. Montero/Matthias Finger, Platformed! Network industries and the new digital paradigm, in: Competition and Regulation in Network Industries CRNI 2018, S. 1-23 oder die Zusammenfassung von Steve Coomber, The Infrastructure Dilemma: What happens when Platforms and network industries collide? in: network industries, policy briefs, nr. 1 (Beilage)

B. Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln und zu den Erläuterungen

1 Begriffe

1.1 Art. 4 Abs. 1 Bst. j

Antrag:

Verrechnungsmessung: Messung ~~im~~ Netz zu Abrechnungszwecken; dazu gehören der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen;

Begründung:

Die (aufgrund der Stellungnahme der ECom in der ersten ÄK eingefügte) Ergänzung «im Netz» sei wieder zu streichen. Sie kann zu Unsicherheiten führen, da die Messung oftmals hinter der Grenzstelle und damit örtlich nicht im Netz erfolgt. Aufgrund der Teilliberalisierung ist die Messung auch aus regulatorischer Sicht nicht in jedem Fall dem Netz zuzurechnen.

1.2 Art. 4 Abs. 1 Bst. l und m

Antrag:

Es sei zu prüfen, ob «Erfassung» in den beiden Buchstaben dasselbe meint.

Begründung:

Vom Kontext her geht es nach unserem Verständnis in Buchstabe l um das Auslesen der gemessenen Daten. In Buchstabe m geht es hingegen um die eigentliche Messung (i. S. v. messtechnische Erfassung eines Zustands).

2 Elektrizitätsbezug durch das 16.7-Hz-Netz: Art. 4a Abs. 2

Antrag:

In der Delegation an den Bundesrat sei klar zu definieren, was unter «erzeugter Elektrizität» zu verstehen ist.

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Absatz 2 kann der Bundesrat vorsehen, dass die unter Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a erzeugte Elektrizität in das 50-Hz-Netz zurückgespeist werden muss. Absatz 1 Buchstabe a betrifft jedoch nur Sachverhalte, in welchen Energie bezogen und damit verbraucht wird. Es ist daher nicht klar, was unter erzeugter Elektrizität zu verstehen ist. Geht es um diejenige Elektrizität, die mit dem unter Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a gepumpten Wasser erzeugt wird? Geht es um die Elektrizität, welche ein Kraftwerk erzeugt, dessen Hilfsspeisung in den Anwendungsbereich von Absatz 1 Buchstabe a fällt?

Der erläuternde Bericht merkt dazu nur an, die Elektrizität sei «in gleichem oder anderem Umfang» zurückzuspeisen, beantwortet aber nicht die Frage, um welche erzeugte Elektrizität es überhaupt geht.

3 Grundversorgung und Ersatzversorgung

3.1 Art. 6 Abs. 1, Erläuternder Bericht, S. 54

Antrag:

Ohne materielle Auswirkungen ist ferner auch die Streichung des ~~fünften~~ **vierten** Absatzes, der im Zuge der Energiestrategie ~~eingefügt~~ **ergänzt** wurde: Die Regelung des Eigenverbrauchs ist auch ohne Komfortverweis zu beachten, dies sowohl bei der Grundversorgung als auch in netzbetrieblicher Hinsicht.

3.2 Art. 6 Abs. 3

Antrag:

Anpassung von Art. 6 Abs. 3

³ Die Elektrizitätstarife der Grundversorgung müssen für ein Jahr fest und für die Endverbraucher mit gleichartiger ~~Verbrauch-~~ **Bezugs**charakteristik einheitlich sein. ~~Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.~~

Anpassung Erläuternder Bericht zu Art. 6 Abs. 3 im Sinne der Begründung.

Begründung:

Die Beurteilung der Angemessenheit muss einfach, transparent sowie ex-ante möglich sein und darf von den durch die Regulierung betroffenen Akteuren nicht beeinflusst werden können. Eine Prüfung anhand vergleichbarer Elektrizitätsprodukte im freien Markt ist nicht möglich, weil über zustande gekommene Marktverträge keine Angaben vorliegen, da die Anbieter von Elektrizität nicht verpflichtet sind, abgeschlossene Lieferverträge zentral zu melden. Würde man alleine auf publizierte Angebote für die Lieferung von Elektrizität abstellen, könnte der Referenzwert und damit die Kostenobergrenze für die Grundversorgung durch unattraktive und dadurch im freien Markt auch nicht nachgefragte Scheinangebote beeinflusst werden. Auch bliebe in diesem Fall unklar, wie die einzelnen Marktangebote gewichtet werden müssten. Damit können weder die Netzbetreiber zum Zeitpunkt der Tarifierung noch die ECom im Falle einer Prüfung mangels notwendiger Informationen je beurteilen, ob die Elektrizitätstarife angemessen sind. Aufgrund dieser Überlegungen sind andere Modelle zu prüfen.

Bei der Festlegung der Grundversorgungstarife wie vorgeschlagen auf die Verbrauchscharakteristik statt wie beim Netz (Art. 14 Abs. 3) auf die Bezugscharakteristik abzustellen, ist nicht gerechtfertigt. Die in dieser Regelung enthaltene potenzielle Privilegierung der Eigenverbraucher aufgrund der Unzulässigkeit einer unterschiedlichen Tarifierung zwischen Eigenverbrauchern und Nicht-Eigenverbrauchern kann unter Umständen dazu führen, dass die Tarife in der Grundversorgung für die Eigenverbraucher vorteilhafter sind als Angebote auf dem Markt (bspw. bei überproportionalem Bezug im Winterhalbjahr), weil dort nach Bezugsprofil unterschieden werden darf. Mit dieser Marktverzerrung könnte für Eigenverbraucher ein erheblicher Anreiz für den Wechsel in den Markt wegfallen.

3.3 Art. 6 Abs. 4

Antrag:

Anpassung Erläuternder Bericht zu Art. 6 Abs. 4 Bst. a

Begründung:

Anpassung im Sinne der Ausführungen zu Art. 6 Abs. 3.

3.4 Art. 7

Antrag:

Anpassung von Art. 7

Umformulierung im Sinne nachstehender Ausführungen. Insbesondere beantragen wir, zumindest für Haushaltskunden eine Preisobergrenze einzuführen, z.B. einen Preis, welcher die Kosten des Verteilnetzbetreibers für die Ersatzversorgung deckt und ihm zusätzlich einen angemessenen Gewinn ermöglicht.

Anpassung Erläuternder Bericht zu Art. 7

Generelle Anpassung im Sinne nachstehender Ausführungen

Begründung:

In den Erläuterungen zu Art. 7 und Art. 22 Abs. 2 Bst. c wird ausgeführt, dass die Ersatzversorgung keiner Tarifordnung bzw. staatlichen Preisordnung unterliege, Missbräuche unangemessener Geschäftsbedingungen und insbesondere Preismissbräuche jedoch von der EICom zu unterbinden seien. Unter Berücksichtigung der Elemente zur Beurteilung von Preismissbräuchen in Art. 13 PÜG erschliesst sich uns die qualitative Abgrenzung zwischen angemessenen Tarifen (Art. 6 Abs. 3) und nicht-missbräuchlichen Konditionen (Art. 22 Abs. 2 Bst. c) nicht. Falls die begriffliche Unterscheidung auch qualitativ bei der Beurteilung einen Unterschied machen soll, dann ist dies sowohl auf Gesetzesstufe, als auch in den Erläuterungen klar herauszuarbeiten. Ohne Tarifordnung kann die EICom auch keine Tarife prüfen. Zum Schutz der Haushaltskunden beantragen wir, zumindest für diese eine Preisobergrenze vorzusehen (so auch § 38 Abs. 1 EnWG Deutschland).

Weiter wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die Ersatzversorgung als ultima ratio nicht zwingend stattfindet und es den Endverbrauchern unbenommen bleibt, vorab oder ad hoc eine andere vertragliche Lösung zu treffen. Dies führt zu Unklarheiten, weil der Netzbetreiber unter Umständen nicht weiss, wann er als Ersatzversorger einspringen muss und somit auch nicht klar ist, ob er den Messpunkt sich selber zuweisen und die entsprechende Energiemenge aus seiner Energiebilanz liefern muss. Die Ausführungen zur Ersatzversorgung sollten klarer auf die Prozesse zur Zuordnung der Messpunkte zu den Bilanzgruppen abgestimmt werden (vgl. Art. 23 StromVV und Branchendokumente [BC-CH 2012, Ziff. 6.3 (2)]).

3.5 Art. 17 Abs. 2 und 3 EnG

Antrag:

Anpassung der Verweise auf das StromVG in Art. 17 Abs. 2 und 3 EnG

Begründung:

In Art. 17 Abs. 2 und 3 EnG wird u.a. auf Art. 7 StromVG verwiesen. Der neue Art. 7 StromVG bezieht sich nicht mehr auf die Grundversorgung, wie bei Inkrafttreten des revidierten EnG. Es ist daher zu prüfen, wie der Verweis im EnG korrekt lauten muss. Die Formulierung «Artikel 6 oder Artikel 7 StromVG» macht auf jeden Fall keinen Sinn, da die beiden Artikel nicht wahlweise zur Anwendung kommen, sondern unterschiedliche Themen betreffen.

4 Aufgaben der Netzbetreiber: Art. 8 Abs. 1^{bis}

Antrag (Eventualantrag zu Art. 20a):

^{1bis} Die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz Angeschlossenen unterstützen ~~ihren~~ die Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs.

Begründung:

Die Vorlage sieht vor, dass ein Netzbetreiber nur von denjenigen Akteuren Unterstützung bzw. das für die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs erforderliche Verhalten einfordern kann, die direkt an sein Netz angeschlossen sind. Bei den Verteilnetzbetreibern erscheint diese Einschränkung sinnvoll.

Für die Swissgrid besteht mit Artikel 20a eine Spezialregelung, welche einen weitergehenden Kreis von Akteuren zur Mitwirkung verpflichtet als die direkt an die Netzebene 1 Angeschlossenen. Artikel 20a

behandelt allerdings nur Massnahmen zur Beseitigung oder Behebung einer konkreten Gefährdung des sicheren Netzbetriebs sowie die notwendigen vorbereitenden Schritte für solche Massnahmen. Soweit es um Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs (Normalbetrieb) geht, greift Artikel 20a jedoch nicht und Swissgrid kann sich nur auf Art. 8 Abs. 1^{bis} berufen. Dies hat zur Folge, dass Swissgrid im Rahmen des ordentlichen Netzbetriebs nur von Akteuren Unterstützung einfordern kann, welche an die Netzebene 1 angeschlossen sind. Hier sollte u. E. eine weitergehende Unterstützungspflicht zu Gunsten der Swissgrid bestehen, weshalb wir eine Anpassung von Artikel 20a StromVG beantragen. Im Sinne eines Eventualantrags beantragen wir hiermit die oben dargelegte Änderung, falls unser Antrag zu Artikel 20a nicht berücksichtigt wird.

5 Speicherreserve

5.1 Einleitende Bemerkungen zu den nachfolgenden Anträgen

Die EICom begrüsst die Vorbereitung einer strategischen Reserve grundsätzlich. Da eine entsprechende Umsetzung bereits gestützt auf den geltenden Artikel 9 StromVG möglich ist, beantragt sie, Artikel 8a E-StromVG zu streichen.

Eventualiter im Sinne einer milderen Massnahme beantragt die EICom, in Artikel 8a E-StromVG eine «schlafende» Reserve vorzusehen, die folglich nur bei Bedarf gebildet wird. Die zugelassenen Technologien und die Form der Reserve sollen dabei nicht im Vorherein festgelegt, sondern flexibel ausgestaltet werden können. Der aktuelle Entwurf enthält Überschneidungen der Kompetenzen von Bundesrat, EICom und Swissgrid – welche zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Umsetzung führen würden. Die Ermittlung des Bedarfs im Allgemeinen, die Errechnung und Festlegung der Vorhaltemenge und des Vorhaltezeitraums sowie die Festlegung der Entschädigung sollen aus Gründen der Governance in der Zuständigkeit der EICom liegen. Die operative Umsetzung der Reserve wäre sodann Aufgabe der Swissgrid in Absprache mit der EICom.

Bei einer expliziten Regelung seien die Grundsätze für die Entschädigung, bzw. Kostentragung der Speicherreserve im Gesetz klar zu regeln. Im Ergebnis soll durchgängig klar sein, welche (Vorhalte-/ Opportunitäts-) Kosten über das Netznutzungsentgelt und welche Kosten über die verursachenden Bilanzgruppen zu finanzieren sind.

5.2 Antrag zu Art. 8a

Antrag:

Artikel 8a sei zu streichen.

Begründung:

Die Vorbereitung einer strategischen Reserve ist zwar grundsätzlich zu begrüessen, allerdings ist die bestehende Rechtsgrundlage mit Artikel 9 StromVG dazu ausreichend. Die Umsetzung auf Basis von Artikel 9 StromVG hat den Vorteil, dass das Instrument bereits vorhanden ist und damit einen wichtigen Beitrag für die kritische Phase im Frühjahr 2021 während der Ausserbetriebnahme der Grundlastkraftwerke im nahen Ausland leisten könnte und die schlanke Gesetzgebung eine flexible Ausgestaltung der Reserve ermöglicht.

5.3 Eventualantrag zu Art. 8a

Art. 8a Abs. 1

Antrag:

Artikel 8a Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle wird jährlich kann die EICom bei Bedarf wettbewerbliche Ausschreibungen für die Vorhaltung einer Reserve durchführen. eine Speicherreserve gebildet. In dieser Reserve halten die daran teilnehmenden Betreiber während einer bestimmten Zeit gegen Entgelt Energie so

vor, dass im Bedarfsfall Elektrizität abrufbar ist. Die ElCom kann Dritte zum Vollzug beiziehen, insbesondere die nationale Netzgesellschaft.

Begründung:

Die Kann-Bestimmung ist wichtig, weil damit der Not-Charakter der strategischen Reserve unterstrichen wird. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Verantwortung der Marktakteure verwässert wird (Moral Hazard). Das Instrument trägt dazu bei, dass weitere Kosten aus dem Energy Only-Markt (EOM) in den Netzbereich verlagert werden. Die Mitigierung von Marktrisiken durch hoheitliche Massnahmen entspricht gerade nicht den Zielen der Revision (Kapitel 1.2), wonach «der Energy Only-Markt bestehen bleiben und Marktmechanismen gestärkt werden» sollten. Das Risiko von Mitnahmeeffekten und Marktverzerrungen ist nicht auszuschliessen und eine permanente Umsetzung bedingt eine erhebliche Komplexität und einen hohen Regulierungsaufwand.

Weiter ist der Grundsatz für eine wettbewerbliche Beschaffung zu verankern.

Die bedarfsgerechte Form der Reserve, also Energie mit oder ohne Leistungsvorhaltung, muss operativ in Kenntnis der sich abzeichnenden kritischen Versorgungssituation festgelegt werden können, da nicht alle kritischen Versorgungssituationen mit einer fest vorgegebenen Form (z.B. nur Energie) gelöst werden können.

Art. 8a Abs. 2

Antrag:

Art. 8a Absatz 2 letzter Satz sei wie folgt anzupassen:

² Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt sind ~~Speicherkraftwerke und Speicherbetreiber~~ alle Elektrizitätserzeuger mit ans Schweizer Netz angeschlossenen Anlagen sowie Anbieter von Flexibilität Speichern, bei denen Energie in Elektrizität umgewandelt werden kann. Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibungen ermittelt.

Begründung:

Der Grundsatz der Technologieneutralität ist hochzuhalten. Die explizite Erwähnung von Speicherbetreibern suggeriert, dass diese bei Festlegung der Produkteigenschaften gegenüber den Speicherkraftwerksproduzenten nicht diskriminiert werden dürfen. Aufgrund der Erfahrungen im Regelenergiemarkt ist davon auszugehen, dass dies die Beschaffung erheblich erschweren kann. Umgekehrt ist die Nicht-Erwähnung von thermischen Kraftwerken eine (unnötige) Einschränkung, weil gerade diese Kraftwerke die höchste Additivität mitbringen.

Art. 8a Abs. 3

Antrag:

Artikel 8a Absatz 3 sei wie folgt anzupassen:

³ Die ElCom ermittelt den Bedarf für eine Reserve und legt in Absprache mit der nationalen Netzgesellschaft jährlich die Eckwerte für die Reserve fest, insbesondere

- a. die nötige Vorhaltemenge und den Vorhaltezeitraum,
- b. ~~die Grundzüge der Ausschreibung, einschliesslich~~ allfällige Entgeltobergrenzen,
- c. die Entschädigung bei einem Abruf,
- d. ~~der~~ die Strafzahlungen, die die teilnehmenden Betreiber, Elektrizitätserzeuger und Anbieter von Flexibilität leisten müssen, wenn sie ihren Vorhaltepfllichten nicht nachkommen,
- e. die Bedingungen einer vorzeitigen Auflösung.

Die Eckwerte müssen primär eine effektive Beschaffung gewährleisten und erst in zweiter Linie nicht diskriminierend sein.

Begründung

Die Festlegung der Vorhaltemenge soll flexibel gehandhabt werden können. Die Fixierung der Kriterien auf Verordnungsebene (wie mit Absatz 6 vorgesehen) birgt das Risiko, dass im Bedarfsfall die Optimierung zu stark eingeschränkt ist. Die Grundzüge / Mechanismen für die Entschädigung für die Vorhaltung,

für den Abruf und die vorzeitige Auflösung wie auch der Preisaufschlag bei einem Abruf müssen aufeinander abgestimmt sein, um die Risiken für Fehlanreize, Marktmanipulationen und Mitnahmeeffekte zu minimieren.

Art. 8a Abs. 4

Antrag:

Artikel 8a Absatz 4 sei wie folgt anzupassen:

~~4 Die nationale Netzgesellschaft nimmt die jährliche operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende wiederkehrende Aufgaben:~~

- ~~a. Sie legt die Modalitäten der Ausschreibung, einschliesslich der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sowie die Modalitäten des Abrufs fest;~~
- ~~b. Sie führt die Ausschreibung durch und ermittelt so die teilnehmenden Betreiber, soweit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr, und schliesst mit ihnen eine Vereinbarung;~~
- ~~c. Sie~~

~~Die ECom überwacht die Einhaltung der Vorhaltepfllichten.~~

Begründung:

Die Verantwortlichkeiten sind konsistent zuzuweisen. Der Vernehmlassungsentwurf teilt in Art. 8a Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 der ECom die Kompetenz zu, die Grundzüge der Ausschreibung zu regeln. Nach Art. 8a Abs. 4 Bst. a soll dann die nationale Netzgesellschaft die Modalitäten der Ausschreibung und nach Art. 8a Abs. 6 Bst. a der Bundesrat ebenfalls Einzelheiten zur Vorhaltmenge regeln. Diese Aufteilung ist unklar, weshalb die ECom die Anpassung von Art. 8a Abs. 4 (wie auch der Absätze 3 und 6) beantragt.

Die Modalität des Abrufs ist keine operative Abwicklung, weil diese die zentrale Schnittstelle zwischen Markt und Netz definiert.

Art. 8a Abs. 5

Antrag:

~~5 Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt die ECom die Reserve in Absprache mit der nationalen Netzgesellschaft auf Antrag der Netzgesellschaft zum Abruf frei. Macht der Markt die nötige Energie nicht verfügbar oder tritt der Im Bedarfsfall anderswie ein, ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie zur Deckung der unausgeglichene Bilanzgruppen ab. Sie leistet zu deren Lasten eine Entschädigung an die Betreiber Elektrizitätserzeuger und Anbieter von Flexibilität, bei denen der Abruf stattfindet.~~

Begründung:

Die ECom soll die Reserve auch ohne Antrag der nationalen Netzgesellschaft freigeben können.

Der beispielhafte Hinweis auf den illiquiden Markt ist unnötig. Die Klarstellung der Kompetenz für den Abruf im Bedarfsfall für die Deckung der unausgeglichene Bilanzgruppen reicht.

Art. 8a Abs. 5^{bis}

Antrag:

^{5bis} Die nationale Netzgesellschaft stellt den unausgeglichene Bilanzgruppen die Entschädigung mit einem Preisaufschlag in Rechnung. Sie legt den Preisaufschlag so fest, dass die Bilanzgruppen einen Anreiz haben, ausgeglichen zu sein und Missbräuche verhindert werden.

Begründung:

Wichtige rechtsetzende Bestimmungen i. S. v. Artikel 164 Absatz 1 BV sind in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen. Die Kostentragung durch die unausgeglichene Bilanzgruppe sowie Preisaufschläge sind explizit auf Gesetzesstufe zu regeln und nicht nur in einer Delegationsnorm (Art. 8a Abs. 6 Bst. e).

Art. 8a Abs. 6

Antrag:

Die Streichung von Absatz 6 sei zu prüfen.

Die Erläuterungen seien entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Verantwortlichkeiten sind konsistent zuzuweisen. Die Kompetenz für die Regelung der Einzelheiten ist z.T. überlappend mit den Aufgaben gemäss Absatz 1 bis 4.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Regelung der Einzelheiten auf Verordnungsebenen wiederum Zeit in Anspruch nimmt, während der die strategische Reserve nicht zur Verfügung steht.

Eventualantrag:

Es sei mit dem BJ zu prüfen, ob der Inhalt der Auskunft-, Angabe- und Zutritts-gewährungspflicht (Abs. 6 Bst. c) zu konkretisieren ist: wer hat gegenüber wem welche Pflichten.

Die Erläuterungen seien entsprechend anzupassen.

Begründung:

Wichtige rechtsetzende Bestimmung i. S. v. Artikel 164 Absatz 1 BV sind in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass mit Busse bestraft wird, wer Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 29 Abs. 1 Bst. f^{bis} E-StromVG). Auch mit Blick darauf könnte sich eine Konkretisierung im Gesetz aufdrängen.

6 Jahres- und Kostenrechnung

6.1 Art. 12 Abs. 1

Antrag:

¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife;
- b. die Messtarife;
- c. die Elektrizitätstarife der Grundversorgung;
- d. die Jahresrechnung **inklusive die Jahressumme der Netznutzungsentgelte sowie**
- e. **die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss.**

Begründung:

Die Aufzählung ist thematisch zu gliedern, so dass die verschiedenen zu veröffentlichenden Tarife hintereinander aufgelistet werden. Die Jahressumme der Netznutzungsentgelte ist in der Jahresrechnung auszuweisen und folglich nicht separat aufzulisten. Die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen gehören thematisch nicht zu den Tarifen und der Jahresrechnung, weshalb sie am Schluss zu nennen sind.

6.2 Art. 12 Abs. 2

Antrag:

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass Anbieter von Elektrizität ~~bestimmte Angaben zur Herkunft der Elektrizität machen und bestimmte Vertragsbedingungen offenlegen müssen.~~

Begründung:

Die Kennzeichnung von Elektrizität und der Nachweis der Herkunft der Elektrizität sind bereits in Art. 9 EnG i.V.m. Art. 4 EnV sowie in der HKNV geregelt. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die Elektrizität an Endverbraucher im Markt oder in der Grundversorgung geliefert wird.

Art. 12 gehört zum Kapitel 3 «Netznutzung». Absatz 2 ist jedoch auf Energielieferanten anwendbar. Die systematische Einordnung dieses Absatzes ist daher zu überprüfen.

7 Wechselprozesse: Art. 13a

Antrag:

Anpassung von Art. 13a im Sinne nachstehender Begründung.

Anpassung Bericht zu Art. 13a im Sinne nachstehender Begründung.

Begründung:

Die Formulierungen «die zur Ermöglichung von Lieferantenwechseln» und «erforderlich» erweisen sich als zu unklar. Insbesondere für die Einschränkung der Gestaltungsfreiheit von Lieferantenverhältnissen ausserhalb der Grund- und Ersatzversorgung wäre es zu begrüssen, wenn allenfalls zwingende Vorschriften auf Gesetzesstufe und nicht nur auf Verordnungsstufe geregelt würden. Weiter soll erkennbar werden, welcher Rechtsweg genommen werden muss, wenn diese Vorgaben zu den Wechselprozessen zu Streitigkeiten zwischen Lieferant und Energiebezüger führen.

8 Netznutzungstarife: Art. 14 Abs. 3^{bis}

Antrag:

Anpassung von Art. 14 Abs. 3^{bis} Bst. a und b

- a. Für Endverbraucher ohne Leistungsmessung weist der Netznutzungstarif eine einheitliche, nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens ~~x~~ 50 Prozent auf.
- b. Für Endverbraucher mit Leistungsmessung und einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 50 MWh weist der Netznutzungstarif eine ~~einheitliche, nichtdegressive~~ Arbeitskomponente (Rp./kWh) ~~von mindestens y Prozent nach Buchstabe a auf; deren Anteil darf unter xy Prozent liegen, wenn Eigenverbraucher dadurch gesamthaft betrachtet nicht schlechter gestellt sind als mit einer Arbeitskomponente von 50 Prozent.~~

Anpassung Bericht zu Art. 14 Abs. 3^{bis} Bst. a und b im Sinne nachstehender Begründung.

Begründung:

Die Reduzierung des zwingenden Anteils der Arbeitskomponente gewährleistet die bisherigen und auch weiterhin Anwendung findenden Grundsätze zur Tarifierung gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. a und Bst. e 1. Teil (Verursachergerechtigkeit; effiziente Netzinfrastruktur) zu Lasten des Grundsatzes gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. e 2. Teil («effiziente» Elektrizitätsverwendung) und der Privilegierung der Eigenverbraucher. Soll bei der Tragung der Netznutzungskosten weiterhin eine Privilegierung der Endverbraucher mit Eigenverbrauch Anwendung finden, ist zwar weiterhin eine Mindestarbeitskomponente vorzugeben, auf die in der Praxis schwierig umsetzbare Vergleichsbetrachtung ist jedoch zu verzichten. Eigenverbraucher sollen zunehmend Anreiz haben, ihre Produktion und den Verbrauch so zu steuern, dass sie auch die Lastspitzen gegenüber dem Verteilnetz in ihre Optimierungsüberlegungen (Steuerung Verbrauch, Speicher, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, etc.) miteinbeziehen. Mit einer reduzierten Arbeitskomponente von y % bleiben die Netzbetreiber relativ frei in der sachgerechten Tarifierung gemäss den Grundsätzen aus Art. 14 Abs. 3 und das Anliegen der Privilegierung der Eigenverbraucher bleibt abgeschwächt immer noch berücksichtigt. Die EICOM verzichtet darauf, explizite Werten für x und y vorzuschlagen.

9 Anrechenbare Netzkosten

9.1 Art. 15 Abs. 2 Bst. a

Antrag:

- a. Die Kosten für Systemdienstleistungen und die [Vorhaltung der Speicherreserve](#)

Anpassung Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 2 Bst. a im Sinne der Begründung.

Begründung:

Es soll direkt aus dem Gesetzestext hervorgehen, dass nur die Vorhaltekosten und nicht die Kosten für den Abruf anrechenbar sind.

Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass es sich hierbei um Kosten der nationalen Netzgesellschaft handelt und nicht um Kosten der Verteilnetzbetreiber, wie dies bei den anderen Absätzen und Buchstaben von Artikel 15 der Fall ist.

9.2 Art. 15 Abs. 3^{bis} Bst. d

Antrag:

Es sei die Streichung von Art. 15 Abs. 3^{bis} Bst. d zu prüfen.

~~d. ausnahmsweise die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten.~~

Anpassung des Berichts zu Art. 15 Abs. 3^{bis} Bst. d im Sinne der nachstehenden Ausführungen.

Begründung:

Diese aus der Strategie Stromnetze herrührende Möglichkeit, ausnahmsweise Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze als anrechenbar zu bezeichnen, soll – sofern überhaupt daran festgehalten werden soll – effizienter ausgestaltet werden. Zum einen soll aus dem Bericht deutlich werden, welche Massnahmen aus welchem Grund anrechenbar sein können und es soll der Ausnahmecharakter erhalten bleiben. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die aktuelle Regelung nicht eine parallele Förderung gleichartiger Massnahmen herbeiführt, was volkswirtschaftlich ineffizient wäre. Aus diesem Grund ist – sofern die Bestimmung nicht gestrichen wird – zu prüfen, wie mit einer Anrechenbarkeitsbewilligung durch das BFE die Förderung effizienter ausgestaltet werden kann, sodass die innovativen Massnahmen für intelligente Netze mit weiteren Forschungs- und Pilotprojekten des BFE abgestimmt werden können und so eine parallele und damit ineffiziente Förderung verhindert wird.

10 Messwesen

10.1 Erläuterungen, Ausgangslage, S. 24

Antrag:

Der Text ab «Bei den kleineren marktberechtigten Endverbrauchern mit einem Verbrauch von knapp über 100 MWh stellen hohe Messkosten (bei Lastgangzählern) derzeit eine Barriere für den Wechsel in den freien Strommarkt dar. ...» ist zu streichen.

Begründung:

Gemäss Artikel 31e Abs. 2 Bst. a StromVV sind Endverbraucher, die nach dem 1.1.2018 von ihrem Anspruch auf Marktzugang Gebrauch machen, mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten. Die Kosten der intelligenten Messsysteme sind anrechenbare Netzkosten (Art. 15 Abs. 1 und 2 des aktuellen StromVG). Hohe Messkosten können daher auch für kleinere marktberichtigte Endverbraucher mit einem Verbrauch von knapp über 100 MWh keine Barriere für den Wechsel in den freien Strommarkt darstellen. Bei den Anpassungen der StromVV im Rahmen der Strategie Stromnetze ist zudem geplant, den zweiten Satz von Art. 31e Abs. 4 StromVV zu streichen. Dies hat zur Folge, dass mit Inkrafttreten der revidierten StromVV sämtliche Messkosten anrechenbar sein und mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt werden, also auch diejenigen der altrechtlichen Lastgangmessungen. Die Hinweise,

dass die hohen Messkosten eine Barriere für den Wechsel in den freien Strommarkt darstellen und die Lastgangmessungen für mit Lastgangmessungen ausgerüstete erneuerbare Erzeugungsanlagen einen relevanten Kostenpunkt ausmachen, stimmen bereits jetzt bzw. nach der Anpassung von Art. 31e Abs. 4 StromVV nicht mehr.

10.2 Erläuterungen, Die beantragte Neuregelung, S. 37

Antrag:

Die Überprüfung der Anrechenbarkeit der Messkosten, der Höhe der Messtarife und des gestützt darauf errechneten Messentgelts obliegt der EICom. Soweit wahlberechtigte Messkunden ihr Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der lokale Netzbetreiber für die Verrechnungsmessung verantwortlich. Anders als bei den kleineren Messkunden ist er dabei nicht an die Messtarife gebunden. ~~Die Überprüfung der Anrechenbarkeit der Messkosten, der Höhe der Messtarife und des gestützt darauf errechneten Messentgelts obliegt der EICom.~~

Begründung:

Die Aussage, dass die Überprüfung der Anrechenbarkeit der Messkosten, der Höhe der Messtarife und des gestützt darauf errechneten Messentgelts der EICom obliege, bezieht sich auf die weiter oben erwähnten kleinen Endverbraucher/Elektrizitätserzeuger/Speicherbetreiber und nicht auf die wahlberechtigten Messkunden.

10.3 Art. 17a Abs. 3 Bst. b

Antrag:

- b. Zur Art und Weise, wie Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbraucher, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern ~~sowie weiteren Betroffenen~~ anlasten können;

Es sei explizit im Gesetz selber und nicht nur in der Delegationsnorm zu regeln, welche Kosten, welchen Akteuren auferlegt werden können.

Begründung:

Die möglichen Träger von Kosten müssen sich klar aus dem Gesetz ergeben. Ein allgemeiner Verweis auf weitere Betroffene ist zu unbestimmt. Es ist zudem nicht ersichtlich, wer ausser den Messeidienstleistern/Messstellenbetreibern und den Endverbrauchern/Elektrizitätserzeugern/Speicherbetreibern für eine Kostenanlastung in Frage kommen könnte. Insofern erscheint eine Erweiterung des Kreises der potentiellen Träger von Kosten nicht erforderlich.

Bei der Kostenanlastung handelt es sich möglicherweise um eine wichtige rechtsetzende Bestimmung i. S. v. Artikel 164 Absatz 1 BV. Dann muss aus dem Gesetz hervorgehen, wer welche Kosten trägt. Dieser Punkt sei mit dem BJ zu klären.

10.4 Art. 17a^{bis} Absätze 2 und 3

Antrag:

Die Absätze 2 und 3 seien in ihrer Reihenfolge zu vertauschen.

Begründung:

Absatz 1 regelt das Messentgelt und stellt klar, dass dieses die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen darf. Es ist daher naheliegend, die Definition der anrechenbaren Kosten – welche direkt mit dem Messentgelt zusammenhängt – unmittelbar danach zu regeln und erst dann die Messtarife. Zudem entspricht die Reihenfolge der Bestimmungen dann auch dem Titel des Artikels (zuerst Messentgelt, dann Messtarife).

11 Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität

11.1 Art. 17b^{bis} Absatz 1

Antrag:

Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und **Elektrizität**Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist ~~und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird~~. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag.

Begründung:

Für eine einheitliche Terminologie im StromVG sollte auch hier der Begriff «Elektrizitätserzeuger» verwendet werden. Der Einschub *«und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird»* hat keinen normativen Charakter, sondern ist eine Erklärung, welche den Gesetzestext unnötig aufbauscht. Die bestehenden Erläuterungen in der Botschaft, aus denen bereits hervorgeht, dass die intelligenten Steuer- und Regelsysteme ein «Umsetzungsmittel» für die Nutzung der Flexibilität sind, sind aus unserer Sicht ausreichend.

11.2 Art. 17b^{bis} Absatz 2

Antrag:

² Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiet die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. ~~Im Hinblick auf entsprechende Verträge~~ **Sie** bieten sie den Flexibilitätsinhabern für die erzeugungs- und für die verbrauchsseitige Flexibilität je einheitliche Vertragsbedingungen an. Für Flexibilität mit grosser Netzdienlichkeit können sie individualisierte Verträge anbieten.

Begründung:

Dass Vertragsbedingungen im Hinblick auf Verträge angeboten werden, erscheint offensichtlich und muss deshalb nicht erwähnt werden.

11.3 Art. 17b^{bis} Absatz 3

Antrag:

Gesetzestext:

³ Sie beziehen das Flexibilitätspotenzial in ihre Netzplanung ein und vermeiden durch seine Nutzung ~~andere netzseitige Massnahmen wie Netzausbauten~~, soweit dies insgesamt ~~vorteilhaft~~ **besser mit dem sicheren, leistungsfähigen und effizienten und Netzbetrieb vereinbar** ist, ~~andere netzseitige Massnahmen wie Netzausbauten~~.

Folgender Abschnitt auf S. 67 des erläuternden Berichts sei zu streichen:

~~Für den Fall, dass die Netzbetreiber das Flexibilitätspotenzial vernachlässigen und dem Grundsatz von Absatz 3 nicht nachleben, sind keine Rechtsfolgen vorgesehen. Bewährt sich dieser Freiwilligkeits-Ansatz nicht, ist denkbar, dass der Bundesrat dereinst weitergehende Vorgaben macht.~~

Begründung:

Das Kriterium *«insgesamt vorteilhaft»* ist zu unbestimmt und wird auch in den Erläuterungen nur umschrieben als *«was insgesamt am meisten Vorteile bringt»*. Aus dem Gesetz sollte klar hervorgehen,

dass der Einsatz von netzdienlicher Flexibilität an Stelle eines Netzausbaus (nur) dann angebracht ist, wenn der Netzbetrieb dadurch an (Kosten-)Effizienz gewinnt bzw. sicherer oder leistungsfähiger wird.

Die Aussage in den Erläuterungen, wonach beim Nicht-Einhalten der Vorgaben gemäss Absatz 3 keine Rechtsfolgen vorgesehen sind, ist u. E. in dieser absoluten Form unrichtig und sollte so nicht stehen gelassen werden. Ein Netzbetreiber, der offensichtlich ein Netz aufbaut, welches insbesondere dem Kriterium des effizienten Netzbetriebs nicht genügt, hat auch heute schon damit zu rechnen, dass nicht alle anfallenden Kosten angerechnet werden dürfen. Zwar besteht das Problem, dass eine solche Ineffizienz vom Regulator nur sehr schwer festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das ändert aber nichts daran, dass mindestens theoretisch durchaus mit Rechtsfolgen zu rechnen ist.

Die Aussage, wonach es denkbar ist, dass der Bundesrat dereinst weitergehende Vorgaben macht, falls sich der Freiwilligkeitsansatz (der aus unserer Sicht so gar nicht besteht) nicht bewährt, ist so zudem aus rechtsstaatlicher Sicht falsch: Der Bundesrat ist nicht befugt, Vorgaben zu machen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen. Sollte mit weitergehenden Vorgaben des Bundesrats nur eine Konkretisierung der Kriterien für die Interessabwägung «Flexibilitätseinsatz versus klassischer Netzausbau» gemeint sein, sollte dies deutlich erwähnt sein.

11.4 Art. 17b^{bis} Absatz 4

Antrag:

Sie können in ihrem Netzgebiet, auch ohne Zustimmung des Flexibilitätseinhabers im jeweiligen Fall oder zum Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems (Art. 17b Abs. 3) und auch wenn Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen, Flexibilität gegen angemessene Vergütung wie folgt netzdienlich nutzen (garantierte Nutzungen):

- a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung ~~eines bestimmten Anteils der Einspeisung~~ von bis zu XX Prozent der maximalen oder momentanen Einspeiseleistung oder zu einer anderen Steuerung von Energieerzeugungsanlagen; [...]
- c. bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nicht vergütet werden, ~~ausser wenn die~~ soweit eine Abwendung der Gefährdung mittels anderer Massnahmen unverhältnismässig ~~zumutbar~~ gewesen wäre.

Die Nutzungsrechte der nationalen Netzgesellschaft gehen vor und sind keine Nutzungsrechte Dritter.

Im erläuternden Bericht:

Der Satz «Immerhin ist zu betonen, dass die Endverbraucher und ihr Opt-in-Recht hier nicht betroffen sind» auf S. 67 im zweitletzten Absatz sei zu streichen.

Die Erläuterungen im ersten Absatz auf S. 68 zur Abregelung seien ab dem Satz «Der Bundesrat wird diesen – es geht um die Energie....» insgesamt zu überarbeiten (vgl. Begründung).

Es sei zu ergänzen, was in Buchstabe a mit «zu einer anderen Steuerung» gemeint ist.

Ebenso würden wir Präzisierungen begrüßen, was unter einer «angemessenen Vergütung» zu verstehen ist.

Es sei zudem in den Erläuterungen darzulegen, um was für bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen und um was für Zeitfenster es in Buchstabe b geht.

Begründung:

Buchstabe a: Es handelt sich hier um einen erheblichen Eingriff in die Recht der Produzenten. Es sollte daher im Gesetz definiert sein, mit welcher Einschränkung ein Produzent maximal rechnen muss. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens (z. B. max. XX %) kann der Bundesrat dann seine Kompetenz gemäss Absatz 5 erster Satz wahrnehmen.

Buchstabe c: Hier geht es im Ergebnis um die Verhältnismässigkeit des Flexibilitätseingriffs: Nur wenn dieser verhältnismässig war, muss er nicht vergütet werden. Bei der Ausnahme von der Kostenfreiheit ist als Prüfkriterium daher nicht ausschliesslich auf die Zumutbarkeit abzustellen, da diese nur einen Teilgehalt der Verhältnismässigkeit im juristischen Sinne darstellt.

Gemäss unserem Antrag zu Art. 8a Abs. 2 E-StromVG soll auch die nationale Netzgesellschaft Nachfrageflexibilität kontrahieren können. Ein solcher Vertrag darf nicht nach Art. 17b^{bis} Abs. 4 E-StromVG durch den Verteilnetzbetreiber übersteuert werden.

Erläuternder Bericht: Auf S. 67 unten ist nicht ersichtlich, warum der Eingriff in das Opt-in Recht nicht auch Endverbraucher betreffen soll. Die in Absatz 4 aufgezählten Anwendungsfälle der garantierten Nutzungen betreffen durchaus auch Endverbraucher.

Auf S. 68 ist nicht ersichtlich, weshalb es bei einer Abregelung einer Elektrizitätserzeugungsanlage um Energie und nicht um Leistung gehen soll. Beim netzdienlichen Abregeln einer Energieerzeugungsanlage geht es aus unserer Sicht um eine dauerhafte oder gezielt eingesetzte Reduktion der Einspeiseleistung (z. B. Spitzenkappung). Aus unserer Sicht erscheint daher nur eine leistungsbasierte Angabe des abregelbaren Anteils sinnvoll (vgl. Antrag zu Abs. 4 Bst. a). Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass bei der Festlegung des abregelbaren Leistungsanteils berücksichtigt wird, wie viel Energie damit pro Zeiteinheit bei der jeweiligen Produktionstechnologie verloren geht respektive nicht ins Netz eingespeist werden kann.

11.5 Art. 17b^{bis} Abs. 5 Bst. b

Antrag:

Die Kompetenz des Bundesrates, den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2 zu regeln, sei nicht als Kann-Vorschrift auszugestalten.

Begründung:

In Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 2 wird die Zuständigkeit der EICom zur Anpassung missbräuchlicher Vergütungen gemäss Artikel 17b^{bis} Absatz 2 festgehalten. Das StromVG enthält abgesehen von der Vorgabe zur Einheitlichkeit der Verträge keine Vorschriften. Sind keine Missbrauchstatbestände bzw. Schutzvorschriften definiert, kann die EICom auch keine Missbrauchsprüfung vornehmen. Der Bundesrat muss daher verbindlich verpflichtet werden, entsprechende Regelungen zu erlassen. Andernfalls wird Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 2 StromVG potentiell zum toten Buchstaben. Soweit die Netzbetreiber bei der Beschaffung netzdienlicher Flexibilität auch Artikel 17b^{bis} Absatz 1 unterstehen (das Geschäft unterliegt der Regelung durch Vertrag), stellt sich zudem die Frage, ob die Schutzvorschriften nicht einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen, der auf Gesetzesstufe zu regeln wäre.

11.6 Art. 17b^{bis} Abs. 5 Bst. e

Antrag:

Die Vorgaben i. S. v. Artikel 17b^{bis} Abs. 5 Bst. e seien direkt im Gesetz zu regeln.

Begründung:

Gemäss Artikel 17b^{bis} Absatz 1 untersteht die Nutzung der Flexibilität der Regelung durch Vertrag. Damit unterliegt sie der Wirtschaftsfreiheit. Die Grundzüge eines Eingriffs in dieses Grundrecht müssen sich aus dem Gesetz selbst ergeben (der aktuelle Entwurf nennt nur die Voraussetzungen [stark negative Auswirkungen] für das Tätigwerden des Bundesrates – und auch diese nur sehr unbestimmt. Wie die Vorgaben aussehen könnten, ergibt sich überhaupt nicht aus dem Gesetz).

11.7 Art. 17b^{bis} Abs. 5 Bst. f

Antrag:

~~f. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel durch die EICom.~~

Begründung:

Gemäss dieser Bestimmung kann der Bundesrat in der StromVV eine Evaluation der Regelungen in Artikel 17b^{bis} durch die EICom vorsehen. Der Bundesrat kann somit (muss aber nicht) eine Zuständigkeit der EICom für eine neue Aufgabe begründen. Bei den Zuständigkeiten einer Regulierungsbehörde handelt es sich jedoch um eine wichtige rechtsetzende Bestimmung i. S. v. Artikel 164 Absatz 1 BV. Die Zuständigkeit der EICom für eine Evaluation von Bestimmungen im Gesetz müsste daher in Artikel 22 StromVG geregelt werden.

Die Vorgabe ist zudem nicht klar: Der Wortlaut suggeriert, dass es um eine auf Artikel 17b^{bis} bezogene Gesetzesevaluation durch die EICom geht, was kaum so gemeint sein kann. Welche Regelungen von Artikel 17b^{bis} sollen überhaupt evaluiert werden? Und in Bezug auf welche Aspekte sollen sie evaluiert werden? Die Erläuterungen halten dazu auf S. 35 lediglich fest, dass es vor allem um Einsatz und die Vergütung von Flexibilität gehe. Geht es also lediglich um eine statistische Erhebung? Oder sollen Aspekte wie Wirksamkeit oder Effizienz beurteilt werden? Ferner stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die (wie auch immer gartete) Gesetzesevaluation in den Aufgabenbereich eines Regulators fällt.

11.8 Art. 17b^{bis} Abs. 5 – Erläuterungen S. 68 zweiter Absatz

Bemerkung

Wir anerkennen und befürworten, dass dem Bundesrat in einer solchen komplexen und technischen Materie ein grosser Entscheidungsspielraum verbleiben muss bzw. dass der Gesetzgeber hier nicht alle Details regeln kann. Der Grundsatzentscheid, wie stark dieser Bereich reguliert sein soll, ist aber u. E. vom Gesetzgeber zu fällen. Allgemeine Grundsätze wie die «Nicht-Diskriminierung» müssen daher auf Gesetzesstufe und nicht fakultativ vom Bundesrat geregelt werden. Dass die Netzbetreiber mindestens ein Produkt ohne Flexibilitätsnutzung anbieten müssen, ergibt sich – wie in den Erläuterungen auch ausgeführt wurde – aus dem Grundsatz der Freiwilligkeit und kann daher nicht fakultativ vom Bundesrat geregelt werden.

12 Austausch und Schutz von Daten

12.1 Erläuterungen, Grundzüge der Vorlage, S. 40 f.

Die EICom begrüsst jegliche Bestrebungen zu einem effizienten und qualitativ hochstehenden Datenaustausch. Falls einer oder mehrere Datahubs als nötig erachtet werden, ist dies bereits auf Gesetzesstufe vorzusehen und nicht erst durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe. Es ist darauf zu achten, dass die Wertschöpfung in der Schweiz verbleibt (siehe Ausführungen zu Plattformen auf Seite 2).

12.2 Art. 17c Abs. 3 - Erläuterungen

Antrag:

Der Satz «Die EICom wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 22 Absatz 1 für die Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit sorgen» auf Seite 71 des erläuternden Berichts sei zu streichen.

Eventualiter sei die Zuständigkeit der EICom klar zu umschreiben und insbesondere von derjenigen des METAS abzugrenzen.

Begründung:

Die Vorlage sieht vor, dass der Bundesrat die Anforderungen hinsichtlich der Datensicherheit und das Verfahren zur Prüfung ihrer Einhaltung regelt. Den Erläuterungen lässt sich jedoch entnehmen, dass auf Verordnungsstufe an der heutigen Regelung (Art. 8b StromVV) festgehalten werden soll, wonach die Netzbetreiber und Hersteller Richtlinien betreffend die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese Elemente und die Art und Weise der Prüfung festlegen. Die Prüfung wird durch das METAS durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund ist nicht klar, inwiefern die ECom für die Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit sorgen soll. Die ECom könnte lediglich überprüfen, ob die Netzbetreiber Messsysteme einsetzen, welche vom METAS geprüft sind. Selbst das wäre aber kaum flächendeckend, sondern nur stichprobenweise möglich.

13 Nationale Netzgesellschaft

13.1 Art. 18 Abs. 4

Antrag

⁴ Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung **und unabhängig davon, ob sie bereits direkt oder indirekt Aktionäre der nationalen Netzgesellschaft sind**, ein Vorkaufsrecht:

- a. die Kantone;
- b. die Gemeinden;
- c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.

Begründung:

Neu wird im Gesetz eine Rangfolge unter den Vorkaufsberechtigten definiert. Der Kreis der Vorkaufsberechtigten bleibt hingegen – zumindest gemäss Gesetzeswortlaut – unverändert. Mit dieser Bestimmung soll präzisiert werden, dass auch Nicht-Aktionäre ein Vorkaufsrecht haben, sofern sie in einer der drei genannten Kategorien fallen. Diese Präzisierung ist zu begrüßen, weil damit die langjährige Diskussion über die Gesetzmässigkeit der Swissgrid-Statuten zum Vorkaufsrecht beendet und der Gesetzesvollzug vereinfacht wird. Die Swissgrid-Statuten legten das Gesetz bislang eng aus und sahen ein Vorkaufsrecht einzig zu Gunsten bestehender Aktionäre vor. Diese Präzisierung sollte aus dem Gesetzestext klarer hervorgehen.

13.2 Art. 18 Abs. 4^{bis}

Antrag:

^{4bis} Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Vorkaufsrecht. Er erlässt Vorschriften zur Bekanntmachung des Vorkaufsfalls und zum Verfahren einschliesslich der Fristen und kann insbesondere regeln:

- a. dass bestimmte Fälle wie Käufe durch gewisse kantons- und gemeindenahe Einheiten oder unternehmensinterne Überträge nicht als Vorkaufsfall gelten;
- b. dass bei untergeordneten Vertragsinhalten vom Vertrag, der den Vorkaufsfall auslöst, abgewichen werden darf;
- c. wie zu verfahren ist, wenn mehrere Berechtigte **der gleichen Rangordnung** ihr Vorkaufsrecht ausüben;
- d. dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht gemeinschaftlich ausüben können.

Begründung:

- Zu Bst. b: Aus dem Gesetzeswortlaut erschliesst sich nicht, was mit «untergeordneten Vertragsinhalten» gemeint ist. Um Auslegungsfragen vorzubeugen, sollte dies mindestens in den Erläuterungen näher umschrieben werden.
- Zu Bst. c: Hier wäre im Sinne einer Präzisierung im Gesetzestext zu ergänzen, dass sich die Frage nur bei Vorkaufsberechtigten der gleichen Rangordnung stellen kann.

Antrag zu Erläuterungen, S. 72:

Andererseits erlaubt dieser Grundsatz den Gemeinwesen, ~~das Vorkaufsrecht gegenüber~~ **von EVU Aktien zu kaufen, ohne dass ein Vorkaufsfall ausgelöst wird** ~~geltend zu machen~~, was die Swissness der Swissgrid potenziell steigert, ebenso wie deren Entflechtung von der Strombranche.

Begründung:

Nach unserem Verständnis von Art. 18 Abs. 4^{bis} Bst. a E-StromVG soll dies gerade keinen Vorkaufsfall darstellen.

Antrag zu Erläuterungen, S. 72 f.:

~~Die Regelung der Vorkaufsrechte — als ein zwischen der AG und ihren (potenziellen) Aktionären spielendes Instrument — ist privatrechtlicher Natur. Entscheide über seine Anwendung unterliegen dementsprechend der Zivilgerichtsbarkeit. Die EICom könnte höchstens zum Zuge kommen, wenn sich im Zusammenhang mit Vorkaufsrechten auch öffentlich-rechtliche Fragen (solche aus dem StromVG) stellen.~~

Begründung:

Diese Ausführungen werfen mehr Fragen auf, als sie beantworten (anders z.B. die Ausführungen S. 75 oben, welche gewisse Fragen klären und von der EICom begrüsst werden). Die EICom hat die zivilrechtlichen Zuständigkeiten von Amtes wegen zu beachten.

13.3 Art. 18 Abs. 6

Antrag:

~~6 ... Ebenfalls zulässig ist die regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen ~~gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.~~~~

Begründung:

Die regelzonenübergreifende Beschaffung entspricht der heutigen Praxis. Limitierend dabei sind primär technische Argumente (Verfügbarkeit) oder allenfalls institutionelle Fragen im Kontext der Umsetzung der Balancing-Kodizes. Im Hinblick auf einen möglichen Ausschluss der Schweiz aus den internationalen Balancing-Plattformen (analog XBID) sollte die regelzonenübergreifende Beschaffung ausserhalb eines TSO-TSO-Modells nicht unnötig ausgeschlossen werden.

13.4 Art. 20 Abs. 2 Bst. b

Antrag:

Es sei in den Erläuterungen zu präzisieren, dass unter «Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt» bezüglich Regelenergie und Spannungshaltung Folgendes zu verstehen ist: Die nationale Netzgesellschaft darf z.B. Anlagen zur Kompensation von Blindenergie betreiben und netzdienlich einsetzen. Nicht erlaubt ist hingegen der Betrieb eines Kraftwerks durch Swissgrid, wenn dieses nicht nur netzdienlich, sondern auch am Markt eingesetzt wird.

13.5 Art. 20 Abs. 2 Bst. c

Antrag:

Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c sei wie folgt anzupassen:

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

c. Sie ~~begegnet einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes mit den~~ ergreift die notwendigen Massnahmen **zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes** (Art. 20a).

Begründung:

Wir beantragen die Verwendung des Begriffs «ergreifen» statt «begegnen» im Sinne einer klaren Gesetzessprache.

Zudem ist der Begriff «Gefährdung des sicheren Betriebs» durch «Gewährleistung des sicheren Betriebs» zu ersetzen. Gemäss Artikel 20a ergreift die nationale Netzgesellschaft auch Massnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung des sicheren Betriebs. Solche präventiven Massnahmen werden ergriffen, bevor eine Gefährdung vorliegt. Sie sind daher bei Verwendung des Begriffs «Gefährdung» nicht mitenthalten. Aus systematischen Gründen ist daher von «Gewährleistung» zu sprechen. Dies entspricht auch der Formulierung in Artikel 8 Absatz 1^{bis}.

13.6 Art. 20a Überschrift und Abs. 4

Antrag:

Massnahmen ~~bei Gefährdung~~ zur Gewährleistung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs

~~⁴Im Übrigen sind die Kosten von Massnahmen nach diesem Artikel den Kosten des Übertragungsnetzes zuzurechnen und nach Massgabe von Artikel 15 anrechenbar. Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zurechnung der Kosten vorsehen.~~

Begründung:

Analog zu unserem Antrag zu Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c beantragen wir auch hier den Ersatz des Begriffs «bei Gefährdung» durch die Formulierung «zur Gewährleistung». Die in Artikel 20a geregelten Massnahmen betreffen auch präventive Massnahmen, welche ergriffen werden, bevor eine Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs vorliegt.

Artikel 20a Absatz 1, welcher vorsieht, dass die nationale Netzgesellschaft zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs Massnahmen vereinbart, gilt gemäss den Erläuterungen (S. 76) nicht für Massnahmen im Zusammenhang mit dem Normalbetrieb. Uns erscheint einerseits die Abgrenzung zwischen Normalbetrieb und präventiven Massnahmen nicht klar. Massnahmen im Normalbetrieb haben auch präventive Wirkung, da sie eine Gefährdung der Versorgungssicherheit verhindern. Eine Konkretisierung in den Erläuterungen würden wir begrüssen. Andererseits ist fraglich, unter welcher Bestimmung dann die nationale Netzgesellschaft Massnahmen im Normalbetrieb mit Akteuren vereinbaren kann, welche nicht direkt an ihr Netz angeschlossen sind: Art. 8 Abs. 1 betrifft nur autonom ergriffene Massnahmen (Erläuterungen S. 76); Art. 8 Abs. 1^{bis} gilt nur für «ihren Netzbetreiber». Zu denken wäre hier beispielsweise an die Teilnahme von Kraftwerken am Regelenergiemarkt. Die Beschaffung von Regelenergie gehört u.E. zum Normalbetrieb. Um Regelungslücken zu vermeiden, müsste daher Artikel 20a auch Massnahmen im Normalbetrieb umfassen. Ansonsten wären vertragliche Regelungen mit Akteuren, die nicht direkt am Übertragungsnetz angeschlossen sind (z.B. Kraftwerke), jedoch von Swissgrid im Normalbetrieb benötigt werden, weder von Artikel 20a, noch von Artikel 8 Abs. 1 oder Art. 8 Abs. 1^{bis} erfasst. Mit der Verwendung des Begriffs «Gewährleistung» wären alle Konstellationen in Artikel 20a geregelt. Der Begriff «Gewährleistung» erfasst gemäss den Erläuterungen (S. 56 f.) sowohl «Massnahmen im Zusammenhang mit dem Normalbetrieb als auch Massnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs».

Zudem beantragen wir aus nachfolgend ausgeführten Gründen die Streichung des vierten Absatzes.

Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die Anrechenbarkeit der Kosten von Massnahmen, welche zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes notwendig sind, hier separat geregelt wird. Unter den Voraussetzungen von Artikel 15 StromVG sind die Kosten solcher Massnahmen – soweit effizient und für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes notwendig – bereits nach dem geltenden Recht als Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar. Die Bestimmung ist damit u.E. redundant.

Darüber hinaus beantragen wir, die entsprechenden Ausführungen dazu in den Erläuterungen ebenfalls zu streichen. Die Zuweisung von Kosten zum Übertragungsnetz ist bereits heute zulässig, sofern die Kosten bei Swissgrid entstehen und die zugrundeliegende Massnahme effizient und für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes notwendig sind.

In der Vergangenheit haben sich der EICom gewisse Abgrenzungsprobleme gestellt. Zum Beispiel stellte sich die Frage, ob durch einen Verteilnetzbetreiber getroffene Massnahmen, welche auch einen positiven Effekt auf den Betrieb des Übertragungsnetzes hatten (z.B. Zuschaltung eines Trafos), durch Swissgrid zu entschädigen sind und als anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes gelten. Solche Abgrenzungsfragen sind nicht zu vermeiden. Mit der Argumentation in den Erläuterungen (S. 77), dass die Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs gleichzeitig eine Gefährdung des gesamten Elektrizitätssystems bedeute, wird jedoch ein sehr grosser Spielraum eröffnet. Die Ausführungen in den Erläuterungen könnten dahingehend verstanden werden, dass die Kostenverschiebung ins Übertragungsnetz im Bereich der Versorgungssicherheit als Grundsatz gilt. Von einem sicheren und stabilen

Netzbetrieb profitiert aber ebenso der Verteilnetzbetreiber. Bei Grenzfällen ist daher im konkreten Fall über die Anrechenbarkeit unter Abwägung aller Aspekte zu entscheiden.

Antrag:

In den Erläuterungen S. 76 sei folgender Satz zu streichen:

~~Damit sind Massnahmen gemeint, die dann ausgelöst werden, wenn sich die Gefährdung bereits konkret abzeichnet.~~

Begründung:

In den Erläuterungen wird auf S. 76 erwähnt, dass unter präventiven Massnahmen solche Massnahmen zu verstehen sind, welche «dann ausgelöst werden, wenn sich die Gefährdung bereits konkret abzeichnet». Gemäss unserer Auffassung muss bei der Ergreifung präventiver Massnahmen gerade noch keine Gefährdung absehbar sein. So legt etwa das SDL-Zuteilungsverfahren das Vorgehen zur Verpflichtung von Regelleistungsvorhaltung im Falle von nicht ausreichender Regelleistung für die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs fest. Dieses Verfahren wurde präventiv vereinbart, ohne dass sich bereits eine Gefährdung abzeichnete: Der Vertragsschluss an sich bildet bereits die präventive Massnahme. Wann die Massnahme ausgelöst wird, bestimmt sich nach dem Vertrag.

Die in den Erläuterungen beschriebene Verwendung des Begriffs «präventive Massnahme» entspricht nicht dem Verständnis der EICom. Wir beantragen daher die Streichung. Falls am Satz festgehalten wird, sollte in den Erläuterungen der Begriff «Normalbetrieb» vom Begriff «präventive Massnahme» abgegrenzt werden. Während der Begriff «Normalbetrieb» den Netzzustand beschreibt und als Abgrenzung zum gefährdeten Betrieb und zum Blackout-Zustand steht (vgl. etwa auch VO 2017/1485, System Operation Guide, Artikel 18), ist der Begriff «präventiv» unseres Erachtens auf die Gefährdungsstufe gerichtet: präventiv (noch keine Gefährdung), Gefährdung, unmittelbare und erhebliche Gefährdung.

14 Zuständigkeiten

14.1 Art. 22 Abs. 2 Bst. e

Antrag:

- e. Im Zusammenhang mit der ~~Gefährdung~~ **Gewährleistung** des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes (Art. 8 Abs. 1^{bis} und 20a) trifft sie Entscheide über:
 - 1. die ~~Verfügung des Vertragsabschlusses zwischen den jeweiligen Parteien~~ **Verpflichtung der jeweiligen Parteien zum Abschluss einer Vereinbarung**, einschliesslich Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt,
 - 2. ~~die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.~~

Begründung:

Analog zur Anpassung in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c ist auch hier an Stelle von «Gefährdung» von «Gewährleistung» zu sprechen, da sowohl präventive als auch kurative Massnahmen umfasst werden sollen.

Gemäss den Erläuterungen (S. 56 f.) umfasst die Pflicht in Artikel 8 Abs. 1^{bis} sowohl «Massnahmen im Zusammenhang mit dem Normalbetrieb als auch Massnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs». Die Kompetenz der EICom in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e bezieht sich jedoch nur auf Massnahmen zur Vermeidung und Beseitigung gemäss Artikel 20a. Aufgrund der unklaren Abgrenzungen zwischen den Massnahmen im Normalbetrieb und den präventiven Massnahmen sowie vor dem Hintergrund, dass es auch bei Artikel 8 Absatz 1^{bis} um Massnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs geht, beantragen wir, zusätzlich auf Artikel 8 Absatz 1^{bis} zu verweisen.

Zu Ziffer 1:

Artikel 5 Absatz 3 StromVV wurde in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) in diesem Wortlaut bewusst so erlassen. Es sollte einlässlich geprüft werden, wieso jetzt eine andere Lösung angestrebt wird. Kann die ECom zudem nur die Verpflichtung zum Vertragsabschluss verfügen, stellt sich die Frage, wie bei einer Weigerung der beteiligten Parteien, den Vertrag abzuschliessen, die Pflicht durchgesetzt werden könnte. Kann die ECom direkt selbst den Vertragsabschluss verfügen, stellt sich dieses Problem nicht. Wir beantragen daher, obgenannte Formulierung aufzunehmen.

In den Erläuterungen (S. 79) wird ausgeführt, die Verpflichtung könne mit der Strafandrohung gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g verknüpft werden. Die Androhung einer Busse führt aber immer noch nicht zum – für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wichtigen – Vertragsabschluss.

Zu Ziffer 2:

Sowohl aus dem Wortlaut von Ziffer 2 als auch aus den Erläuterungen erschliesst sich, dass sich die Kompetenz der ECom zur Beurteilung der Zulässigkeit und Kostenfolgen nur auf angeordnete Massnahmen und diesbezügliche Ersatzmassnahmen beziehen soll. Nicht zuständig ist die ECom demgemäss für die Beurteilung der Zulässigkeit und der Kostenfolgen vertraglich vereinbarter Massnahmen sowie die Ersatzmassnahmen bei vertraglicher Nichterfüllung. Diese Beurteilung fällt gemäss Vorschlag BFE in die Zuständigkeit der Zivilgerichte. Trotzdem ist gemäss den Ausführungen in den Erläuterungen die ECom zuständig, auch vertragliche Vereinbarungen im Hinblick auf ihre stromversorgungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

Die ECom kann dieses Verständnis zur Zuständigkeitsaufteilung zwischen ECom und Zivilgerichten grundsätzlich nachvollziehen. Trotzdem stellen sich uns mehrere Fragen; so etwa:

- Die ECom ist zuständig für die Beurteilung der anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 15 StromVG (Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 15 StromVG, vgl. auch der neue Art. 20a Abs. 4, welchen die ECom jedoch ablehnt). Damit beurteilt sie auch Kosten, welche aus einer vertraglichen Vereinbarung oder aus einer Ersatzmassnahme infolge vertraglicher Nichterfüllung entstehen. Sie beurteilt mithin ebenfalls bei vertraglicher Vereinbarung die Kostenfolge.
- Auch die stromversorgungsrechtliche Zulässigkeit einer Massnahme (Notwendigkeit, Eignung, Vorliegen der erforderlichen Gefährdung) fällt in die Zuständigkeit der ECom (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 20a). Sie hat dabei insbesondere die Voraussetzungen gemäss Artikel 20a zu prüfen. Diese Voraussetzungen betreffen sowohl vertragliche als auch angeordnete Massnahmen (vgl. dazu im gleichen Sinne die Ausführungen in den Erläuterungen zu Bst. e, S. 79). Neben der Kostenfolge beurteilt die ECom damit auch die Zulässigkeit von vertraglichen Massnahmen.
- Weiter ist die ECom aufgrund ihrer allgemeinen Vollzugskompetenz generell für den Vollzug des ganzen Artikel 20a zuständig. So hätte sie wohl auch Streitigkeiten zu beurteilen, welche sich aus der Bestimmung ergeben, dass Säumige die Mehrkosten der Ersatzmassnahmen tragen. Auch hier wären wiederum sowohl Ersatzmassnahmen aus Anordnungen als auch aus Vereinbarungen betroffen.
- Die Berechtigung von Swissgrid zur Vornahme von Ersatzmassnahmen bei Missachtung einer Vereinbarung ergibt sich ausdrücklich aus dem StromVG (Art. 20a Abs. 3). Die Unzuständigkeit der ECom in dieser materiell im StromVG geregelten Frage ist daher nicht offensichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist für uns fraglich, ob die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer 2 vordergründig klare Abgrenzung der Zuständigkeiten systematisch wirklich aufgeht. Wir beantragen daher dessen Streichung. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte für die Beurteilung der vertraglichen Anordnungen und der daraus folgenden Ersatzmassnahmen sowie deren Kosten wäre – soll die Zuständigkeit der ECom ausgeschlossen werden – ausdrücklich auf Gesetzesstufe zu regeln.

14.2 Art. 22 Abs. 3

Antrag:

³ Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. ~~Die ECom kann dabei Dritte zum Vollzug beiziehen, insbesondere die nationale Netzgesellschaft. Sie überprüft zu diesem Zweck—Die ECom überprüft (...)~~

Begründung:

Die ECom verantwortet die Überwachung der Versorgungssicherheit der Schweiz nach Artikel 22 Absatz 3 und 4 StromVG. Dabei soll die Swissgrid, aufgrund ihrer besonderen technischen Kenntnisse zur aktuellen und zukünftigen Situation in der Schweiz, von der ECom bei Bedarf in die Überwachungsarbeit, insbesondere die Erstellung der Adequacy Studien, einbezogen werden können.

15 Sunshine

15.1 Art. 22a Überschrift

Antrag:

~~Vergleiche der Verteilnetzbetreiber und Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen~~

Begründung:

Gemäss Absatz 1 ist Inhalt der Bestimmung auch der Vergleich an sich und nicht nur die Veröffentlichung.

15.2 Art. 22a Abs. 1

Antrag:

Ergänzung und Anpassung von Art. 22a Abs. 1

¹ Die ECom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Sie ~~kann veröffentlicht~~ die Ergebnisse, bezogen auf einzelne oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung ~~veröffentlichen~~.

Anpassung Bericht:

Umformulierung im Sinne der Begründung sowie Ergänzung:

(...) Aus datenschutzrechtlicher Perspektive wird die ECom ermächtigt, Personendaten im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 DSGVO durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen. ~~Dieses Recht schliesst die Bearbeitung und Veröffentlichung von bereits der ECom vorliegenden Daten aus der Zeit vor Inkrafttreten der Änderung vom xy mit ein (Art. 33c Abs. 3). (...).~~

~~... selbst dieses Kriterium erfüllt. Sie könnte etwa bei einem Tarifvergleich berücksichtigen, dass gewisse Verteilnetzbetreiber von der Steuerpflicht befreit sind, da dies zu vergleichsweise tieferen Tarifen führt. Damit das Ziel ...~~

Begründung:

Die ECom führt in den genannten Bereichen Vergleiche durch. Mit der vorgeschlagenen Kann-Formulierung soll ihr jedoch die Möglichkeit gegeben werden, nur aussagekräftige Ergebnisse zu veröffentlichen. Es ist auch denkbar, dass sich Indikatoren im Laufe der Zeit als nicht mehr ergiebig herausstellen oder sich aus anderen Gründen als ungeeignet erweisen und eine Publikation für die Öffentlichkeit nicht von Nutzen wäre.

Das Beispiel mit der Steuerpflicht ist unglücklich gewählt, da die ECom nicht in der Lage ist, die Auswirkung von Steuern auf die Tarife zu ermitteln.

15.3 Art. 22a Abs. 2

Antrag:

Art. 22a Abs. 2

² Die ECom ~~kann~~ stellt insbesondere in den folgenden sieben Bereichen Vergleiche anstellen.

Anpassung Bericht zu Art. 22a Abs. 2

Umformulierung im Sinne der Begründung

Begründung:

Die Auflistung in Art. 22a Abs. 2 soll beispielhaft aufzeigen, in welchem Bereich die ECom schwerpunkthaft Vergleiche vornehmen soll, es soll ihr dabei aber der grösstmögliche Freiraum gelassen werden, was in den Erläuterungen eigentlich zugestanden wird, im Gesetzesentwurf aber nicht den entsprechenden Niederschlag gefunden hat.

15.4 Art. 22a Abs. 2 Bst. e

Antrag:

Streichung von Art. 22a Abs. 2 Bst. e

~~e.—Investitionen in intelligente Netze;~~

Begründung:

Aus heutiger Sicht erscheint die Implementierung des Indikators „Investitionen in intelligente Netze“ als unmöglich. Es liegen keine Vorschläge zu dessen Operationalisierung vor und weitere zielführende Ansätze sind nicht erkennbar. Die bisher präsentierten Vorschläge lassen sich unseres Erachtens entweder nicht sinnvoll interpretieren oder sind sehr anfällig auf Manipulationen. Beispielsweise ist nicht allgemein festlegbar, ob bei einem Netz weitere Investitionen in intelligente Netze sinnvoll sind. Dies lässt sich nur im Einzelfall entscheiden. Im Weiteren dürfte sich die Definition von „Investitionen“ und „intelligenten“ Netzen als äusserst schwierig erweisen, da klare Abgrenzungskriterien fehlen und nicht ersichtlich sind. Bei Investitionen stellt sich beispielsweise die Frage, ob es sich um Neu- oder Ersatzinvestitionen handelt und wie diese bei einer Einschränkung auf Neuinvestitionen voneinander abzugrenzen sind. Zudem erscheint auch die Notwendigkeit nicht gegeben, da entsprechende Kosten bereits heute anrechenbar sind und unter Buchstabe b als „anrechenbare Netzkosten“ berücksichtigt werden. Sollten wir später einen zweckmässigen Indikator finden, so kann dieser also als einer der Indikatoren unter Buchstabe b behandelt werden. Wichtig erscheint, dass die Flexibilität bei der Definition der Kennzahlen in den genannten Bereichen gewährleistet wird.

15.5 Art. 22a Abs. 3

Antrag:

Streichung von Art. 22a Abs. 3, Satz 2

~~³ Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.~~

Anpassung Bericht zu Art. 22a Abs. 3

Streichung

Begründung:

Solange nicht klar ist, wie eine genügende Effizienzsteigerung feststellbar ist, ist Art. 22a Abs. 3 Satz 2 ersatzlos zu streichen. Zudem hat der Bundesrat sowieso die Möglichkeit, eine Änderung des StromVG anzuregen, weshalb diese ohnehin vorhandene Möglichkeit nicht separat erwähnt werden muss. Auch ist die Notwendigkeit nicht erkennbar, sich zum aktuellen Zeitpunkt auf Massnahmen festzulegen, bevor

überhaupt eine Analyse der Situation vorgenommen wurde. Es besteht deswegen die Gefahr, dass sich diese Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt unter Umständen gar nicht mehr als zielführend erweisen.

16 Auskunftsspflicht, Amtsgeheimnis, Datenweitergabe

16.1 Art. 25 Abs. 1

Antrag:

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug und ~~andere Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz~~ die Weiterentwicklung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Das BFE will von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft Auskünfte und Unterlagen zur Vorbereitung und Weiterentwicklung der Stromversorgungsgesetzgebung erheben können. Es ist nicht ersichtlich, was unter «andere Aufgaben» anderes als Vollzug und Gesetzgebung verstanden werden kann. Es ist daher im Gesetz und nicht erst im erläuternden Bericht festzuhalten, dass sie Auskünfte und Unterlagen zur Weiterentwicklung des Gesetzes zur Verfügung zu stellen haben.

16.2 Art. 27 Abs. 2

Antrag:

² ~~Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.~~

Begründung:

Unter «Bearbeiten» fällt jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, u.a. auch das Aufbewahren von Daten (Art. 3 Bst. e DSGVO). Die Datenbearbeitung beinhaltet folglich definitionsgemäss auch die elektronische Aufbewahrung Daten. Der Absatz ist somit überflüssig und daher zu streichen.

16.3 Art. 27 Abs. 3

Antrag:

Anpassung von Art. 27 Abs. 3

³ Sie geben einander auf Anfrage Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgabe beschaffen dürfte. ~~Insbesondere dürfen auch Daten, die Rahmen des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) erhoben wurden, weitergegeben werden. Einer Weitergabe entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.~~

Eventualantrag:

³ ~~Sie geben einander auf Anfrage Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Einer Weitergabe entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.~~

Begründung:

Das BFE und die EICom werden in Artikel 27 Abs. 3 verpflichtet, sich gegenseitig die von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erhobenen Auskünfte und Unterlagen weiterzugeben, wenn sie der Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Behörde dienen. Eine solche Bestimmung ist nur effizient, wenn sie für beide Seiten uneingeschränkt gilt.

Das BFE hat in der Vergangenheit vorgebracht, nach Bundesstatistikgesetz sei es nicht zulässig, der EICom bestimmte von ihr verlangte Daten weiterzugeben. Damit das BFE der EICom auch die von ihm gestützt auf das Bundesstatistikgesetz erhobenen Daten weitergegeben darf, ist die Weitergabe solcher Daten explizit als zulässig zu erklären (Art. 14 Abs. 1 BstatG).

Es ist ineffizient, wenn die ECom dem BFE alle zur Weiterentwicklung des Gesetzes notwendigen Daten weitergeben muss, vom BFE im Gegenzug mit dem Verweis auf das Bundesstatistikgesetz keine Daten erhält und diese dann trotzdem selber erheben muss.

Für den Fall, dass eine Herausgabe der gestützt auf das Bundesstatistikgesetz erhobenen Daten nicht ermöglicht wird, beantragen wir die Streichung von Absatz 3.

17 Übergangsbestimmung (Art. 33c)

Antrag:

Neuer Art. 33c Abs. 2

² [Deckungsdifferenzen der Grundversorgung aus der Zeit vor der Änderung vom ... können während drei Jahren in die Tarife gemäss Artikel 6 eingerechnet werden. Überdeckungen sind zwingend einzurechnen.](#)

Anpassung Bericht zu Art. 33c Abs. 2

Die bis Inkrafttreten der zweiten Stufe Marktöffnung entstandenen Deckungsdifferenzen sind bis zu ihrem vollständigen Abbau innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... wie bis anhin in die Tarife der Folgejahre einzurechnen. Die Netzbetreiber müssen jeweils ausweisen, in welchem Umfang sie Deckungsdifferenzen abbauen.

Begründung:

Die Verteilnetzbetreiber sollen die Möglichkeit haben, Über- oder Unterdeckungen aus der Zeit vor der vollständigen Marktöffnung wie bis anhin in die Grundversorgungstarife der Folgejahre einzurechnen. Aufgelaufene Überdeckungen sind zwingend einzurechnen, Unterdeckungen können eingerechnet werden. Um eine gewisse zeitliche Nähe der Wirkungen des Abbaus der Deckungsdifferenzen zur Be- oder Entlastung der ursprünglich davon betroffenen festen Endverbraucher zu gewährleisten, ist eine Frist von drei Jahren festzusetzen.

Antrag:

Neuer Art. 33c Abs. 3

³ [Die ECom kann ihr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... vorliegende Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Artikel 22a bearbeiten und die Ergebnisse veröffentlichen.](#)

Anpassung Bericht zu Art. 33c Abs. 3

Das Recht, Personendaten im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 DSG zu bearbeiten, schliesst die Bearbeitung und Veröffentlichung von bereits der ECom vorliegenden Daten aus der Zeit vor Inkrafttreten der Änderung vom ... mit ein. Damit wird es von Anbeginn an möglich sein, dass nicht nur eine Punktbeurteilung eines Netzbetreibers erfolgt, sondern dass auch die Entwicklung der Ergebnisse über mehrere Jahre erkennbar wird, was eine objektivere Einschätzung der Netzbetreiber zulässt.

Begründung:

Die ECom nimmt bereits heute Sunshine-Auswertungen vor und kommuniziert die Ergebnisse den betroffenen Netzbetreibern. Dabei ist es ein Anliegen der Sunshine-Regulierung, dass nicht nur Indikatoren zwischen mehreren Netzbetreibern verglichen werden, sondern dass ein Netzbetreiber mit seinen eigenen Vorjahreswerten verglichen werden kann. Da die meisten dafür nötigen Informationen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... schon vorliegen, rechtfertigt es sich, diese Daten ebenfalls zu bearbeiten und die entsprechenden Ergebnisse zu veröffentlichen.


Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom



Carlo Schmid-Sutter
Präsident



Renato Tami
Geschäftsführer

Beilagen:

- Juan J. Montero/Matthias Finger, Platformed! Network industries and the new digital paradigm, in: Competition and Regulation in Network Industries CRNI 2018, S. 1-23
- Zusammenfassung von Steve Coomber, The Infrastructure Dilemma: What happens when Platforms and network industries collide? in: network industries, policy briefs, nr. 1